

Anlage
zur Richtlinie für die Förderung von
Verbänden der Heimat- und Brauchpflege

Projekte der Heimat- und Brauchpflege

1. Geschichtliche Aufarbeitung, insbesondere in Form von Konzepterarbeitung und Erstellung von Gauchroniken, Festschriften, Brauchtumsbüchern, Fachbüchern, Fachzeitschriften, Musik- und Liederheften, Musik- und Singspielen sowie Theaterstücken;
2. Audio- und Filmaufnahmen zu Dokumentationszwecken unabhängig von der Art der Speicherung (nicht für gewerbliche Zwecke);
3. Speziell brauchbezogene Beiträge im Rahmen von Jugendveranstaltungen (Jugendtage);
4. Überörtlich bedeutende Bildungsveranstaltungen für Volkstanz, Laienspiel, Volksmusik und Volkslied sowie mit spezifischen Inhalten der Gebirgsschützen;
5. Austauschmaßnahmen mit ausländischen Vereinen und Organisationen der Heimat- und Brauchpflege mit heimat- und brauchpflegerischer Programmatik;
6. Heimat- und Brauchausstellungen;
7. Errichtung und Renovierung von Wegdenkmälern (insbesondere Gedenksteine, Marterl, Wegkreuze, alte Grabsteine, Kapellen) und sonstige heimatpflegerische Maßnahmen, die dem Denkmal- und dem Landschaftsschutz dienen;
8. Projekte und Informationsveranstaltungen, die der Erhaltung von alten Handwerksberufen dienen (insbesondere Schneider-, Näh- und Stickereiarbeiten, Instrumentenbau, Restaurierung, Glasbläser, Zimmerer);
9. Sachpreise zur Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Einsatzes in der Heimat- und Brauchpflege (keine Geldprämien);
10. Wettbewerbe in der Heimat- und Brauchpflege;
11. Anschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, sowie von Noten, die zur Innovation des Musiziergutes bestimmt sind; die angeschafften Noten müssen im Eigentum der Verbände oder ihrer Untergliederungen stehen;

12. Beim Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien: Historische Armbrust-, Vorderlader-, Bundes- und Alpenregionsschießen;
13. Beim Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien: erstmaliger Erwerb von Monturen (nur Schützenrock oder Schützenjoppe, Schützenhut, Schützenstrümpfe, Schützenschnüre, Quasten, Armbinden, Kokarden, Rangabzeichen) für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;
14. Beim Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien: notwendige Anpassung der bestehenden kompanieeigenen Schießstätten an die jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß § 27a Abs. 3 des Waffengesetzes.